AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 6 **Donnerstag, den 23. Juni 2022**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

04.12.2001	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen (Kostensatzung)	55
27.09.2011	Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen (Feuerwehrgebührensatzung - FGS)	67
15.12.2015	Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen	71
19.05.1993	Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren in Schrobenhausen (Parkgebührenordnung) vom 19.05.1993	73
29.11.2001	Änderung der Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren in der Innenstadt (Altstadt)	75

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen (Kostensatzung)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), geändert durch Gesetze vom 10. Mai 1999 (GVBl. S. 230), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 554) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen:

§ 1
Grundsatz

Die Stadt Schrobenhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Gebührenarten, Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25 000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen der Stadt Schrobenhausen getroffen wurden.

(2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung abhängen. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz des Gegenstandswertes oder aus einem festen, auf den Gegenstand bezogenen Betrag ergeben.

(3) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

§ 3
Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
   a) die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;

b) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
c) die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
d) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;

(2) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge. Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen nach Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4
Anwendung des Kostengesetzes

Im übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2 über den Kostenschuldner,
Artikel 3 über die Nichterhebung von Kosten für bestimmte Amtshandlungen,
Artikel 4 über die Gebührenfreiheit bestimmter Kostenschuldner,
Artikel 6 über die Gebührenbemessung,
Artikel 7 über die Gebührenbemessung bei verschiedenen Amtshandlungen,
Artikel 8 über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags,
Artikel 9 über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren,
Artikel 10 über die Erhebung von Auslagen,
Artikel 11 über die Entstehung des Kostenanspruchs,
Artikel 12 über die Kostenentscheidung sowie deren Anfechtung,
Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung,
Artikel 14 über den Kostenvorschuss sowie die Zurückbehaltung,
Artikel 15 über die Fälligkeit der Kosten,
Artikel 16 über Billigkeitsmaßnahmen (Stundung und Erlass) und die Niederschlagung,
Artikel 17 über die Erhebung von Zinsen,
Artikel 18 über die Entrichtung von Säumniszuschlägen,
Artikel 19 über die Zahlungsverjährung
Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 über die Abgeltung von Amtshandlungen durch Benutzungsgebühren.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen (Kostensatzung) vom 26.10.1998 (Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 16/1998) außer Kraft.

Schrobenhausen, den 20.06.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		**Allgemeine Verwaltung**	
00		**Allgemeine Amtshandlungen** Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	**Anordnungen für den Einzelfall**	15 bis 600 €
	001	**Beglaubigungen:** Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden, 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	**Bescheinigungen:** 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonst. Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBl S. 571) 5 bis 75 €
	003	**Einsicht in Akten und amtliche Bücher:** Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

		der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
Tarifgruppe	**Tarif-Nr.**	**Gegenstand**	**Gebühr EURO**
	004	**Fristverlängerungen:** 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	**Zweitschriften:** Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	**Niederschriften:**	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		**Hauptverwaltung**	
	020	**Kommunalgesetze** 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) **2.** Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art.18 a GO, Art.25a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	021	**Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.0 bei Geldansprüchen	12,50 bis 200 €
		4.1 sonst	
03		**Finanzverwaltung**	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	vgl. Tarif-Nr. 4.I.3 des staatl. Kostenverzeichnisses
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		**Öffentliche Sicherheit und Ordnung**	
11		**Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen** (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €

	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €

Tarifgruppe	**Tarif-Nr.**	**Gegenstand**	**Gebühr EURO**
12		**Feuerbeschau**	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		**Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**	
61		**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €

	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1^Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	15 bis 50 €
	617	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	15 bis 50 €
Tarifgruppe	**Tarif-Nr.**	**Gegenstand**	**Gebühr EURO**
	618	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB	15 bis 1.000 €
	619	Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 20 Abs. 1 BauGB	kostenfrei
62		**Wohnungsaufsicht**	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €

	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		**Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung**	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		**Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**	
70		**Allgemeine Amtshandlungen**	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		**Marktwesen (§ 69 GewO)**	
	730	Zuweisung, Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10 bis 150 €
75		**Bestattungswesen (Friedhof)**	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €

	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		**Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
81		**Wasserversorgung**	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen (Feuerwehrgebührensatzung - FGS)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund Art. 28, Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1981 (GVBl. S. 626, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl. S. 40) folgende Satzung

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Schrobenhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2000 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 20.06.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1.1	Einsatzleitwagen ELW	0,50 €
1.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	6,87 €
1.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,99 €
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,77 €
1.7	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	6,97 €
1.8	Rüstwagen RW	8,77 €
1.9	Drehleiter DLA (K) 23/12	12,04 €
1.10	Versorgungs-LKW	2,31 €
1.11	Pulverlöschfahrzeug P 750	5,77 €
1.12	Ölschadenanhänger	1,00 €
	Anhänger Notstromaggregat	1,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für

2.1	Einsatzleitwagen ELW	24,40 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	110,09 €
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,65 €
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	88,21 €
2.8	Rüstwagen RW	146,36 €
2.9	Drehleiter DLA (K) 23/12	190,34 €
2.10	Versorgungs-LKW	30,85 €

2.11	Pulverlöschfahrzeug P 750	75,00 €
2.12	Ölschadenanhänger	10,00 €
	Anhänger Notstromaggregat	10,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	10,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1	Plasmaschneidgerät	76,00 €
3.2	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	55,00 €
3.3	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Pressluftatmer inkl. Atemmaske	26,00 €
3.4	Generator 5 KVA / 8 KVA	29,00 €
3.5	Tauchpumpe TP 4/1 / TP 8	15,00 €
3.6	Mehrzwecksauger	20,00 €
3.7	Lüftungsgerät	23,00 €
3.8	Überdrucklüfter	23,00 €
3.9	Wasserstrahlpumpe	5,00 €

4. Sonstiges

Die folgenden Gebühren werden erhoben:

4.1	Handfeuerlöscher	
4.1.1	Grundgebühr für das Ausleihen von Handfeuerlöschern (Gleichgültig ist die Anzahl der Handfeuerlöscher und die Dauer des Ausleihens)	11,50 €
4.1.2.	Leihgebühr pro Handfeuerlöscher	1,20 €
4.2.	Hydranten-Standrohr mit Schlüssel	1,70 €
4.3	Strahlrohr B,C, D	1,20 €
4.4	Verteilungsstück	1,70 €
4.5	Ölauffangbehälter	17,20 €
4.6	Druckschlauch	2,30 €
4.7	Schaummittel pro Liter	4,00 €
4.8	Ölbindemittel pro Sack	26,00 €
4.9	Ölbindemittel (fein) pro Sack	22,50 €
4.10	Absperrmaterial pro laufenden Meter	1,50 €
4.11	Motorsäge	20,00 €
4.12	Strahlenschutzausrüstung pro Mann	50,00 €

4.13	Chemieschutzanzug pro Anzug	20,00 €

Die vorgenannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand gelten die Gebühren nach Nummer 7 dieser Satzung. Wird ein Gerät unbrauchbar, so ist Wertersatz zu leisten.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

5.1	Waschen, prüfen und trocknen eines Druckschlauches je Schlauchlänge	9,20 €
5.2	Einbinden von Kupplungen	10,30 €
5.3	Vulkanisieren (einschl. Material) je Schadenstelle	10,30 €
5.4	Prüfen von Saugschläuchen	15,00 €
5.5	Reparatur v. Saugschläuchen, Kupplung einbinden o. wechseln	15,00 €

6. Pauschalgebühren

6.1	Türöffnung im Stadtgebiet	
	ohne Zylinder	50,00 €
	mit Zylinder	65,00 €
6.2	Türöffnung außerhalb des Stadtgebietes	
	ohne Zylinder	65,00 €
	mit Zylinder	85,00 €
6.3	Kleintierhilfe im Stadtgebiet	115,00 €
6.4	Insektennester entfernen	115,00 €
6.5	Prüfung tragbarer Leitern 3-tlg.	40,00 €
6.6	Prüfung Steckleiter je Teil	10,00 €
6.7	Waschen von Kleidung (pro Anzug)	10,00 €
6.8	Imprägnieren von Kleidung (pro Anzug)	10,00 €

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) hauptamtliches Personal
Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beschäftigte: nach den aktuellen Personaldurchschnittskosten eines Beamten im einfachen Dienst

b) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

c) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4
Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst 11,40 €

8. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei Fehlalarmierung durch das Auslösen durch eine Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 400,00 € berechnet.

9. Böswillige Alarmierungen

Bei einer böswilligen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen (Nr. 8) berechne

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schrobenhausen vom 27.09.2011 (Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 11/2011):

§ 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schrobenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Schrobenhausen behält sich vor, für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen, Kostenersatz zu erheben (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Fälligkeit

Aufwendung- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 20.06.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren in Schrobenhausen (Parkgebührenordnung) vom 19.05.1993

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetztes (StVG) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 06.06.1981 (GVBl. S. 132 - BayRS 92-10-1), geändert am 03.07.1991 (GVBl. S. 185) erläßt die Stadt Schrobenhausen folgende

Verordnung:

§ 1
Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten betragen in dem § 2 dieser Verordnung bezeichneten Gebiet 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde.

§ 2
Geltungsbereich

Die Parkgebühren nach § 1 gelten für das Parken an Parkscheinautomaten im gesamten Innenstadtbereich, wie im beiliegenden Lageplan dargestellt.

§ 3
Parkzeit

Die Parkzeit beginnt um 8.00 Uhr endet um 18.00 Uhr jeweils Montags bis Freitags. An Samstagen beginnt die Parkzeit um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

§ 4
Ausnahmen

Der in § 2 genannte Geltungsbereich kann anläßlich örtlicher Veranstaltungen durch verkehrsrechtliche Anordnung für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.1993 in Kraft.
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schrobenhausen, den 19.05.1993
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister

Lageplan zur Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren Schrobenhausen (Parkgebührenordnung) vom 19.05.1993

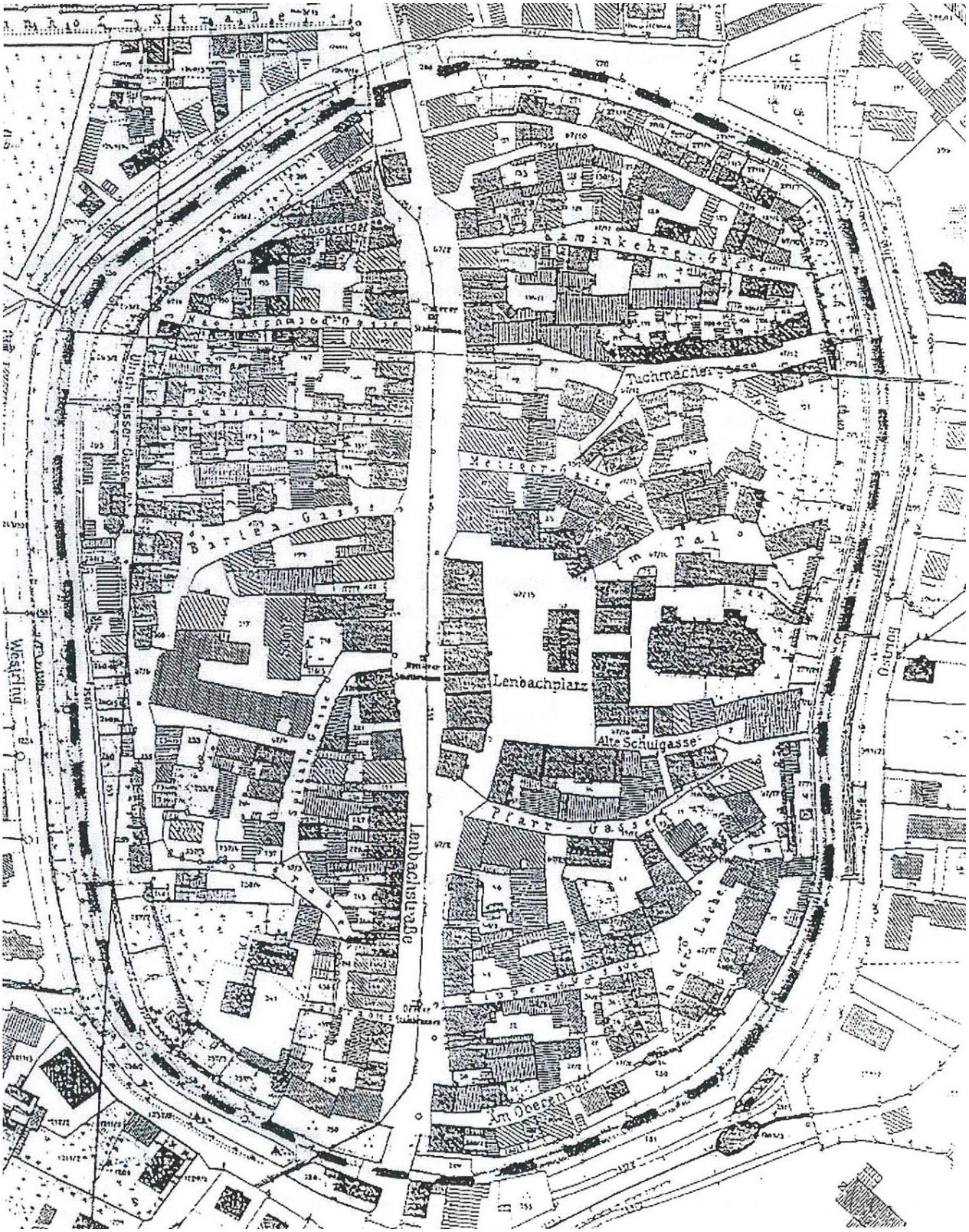

Änderung der Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren in der Innenstadt (Altstadt)

Die Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren in der Innenstadt (Altstadt) wird wie folgt geändert:

§ 1
Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken in der Innenstadt (Altstadt) betragen in dem in § 2 der Verordnung bezeichneten Gebiet 0,30 Euro je angefangene ½ Stunde.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schrobenhausen, den 20.06.2022
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Reisner
Erster Bürgermeister